

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.632/1
VOM 16. DEZEMBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 11. Dezember 2008 von der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall wird die Dringlichkeit in dem Antrag dadurch begründet, dass:

"die Bestimmungen zum Förderdekret so früh wie möglich verabschiedet und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden können. Die neue Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung soll am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Zur Umsetzung des Förderdekretes brauchen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung die im Ausführungserlass angegebenen Erläuterungen".

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 2, der Gesetze über den Staatsrat muss diese Begründung wörtlich in die Präambel übernommen werden. Im vorliegenden Fall stimmt die in dem vierten Absatz der Präambel des Entwurfs wiedergegebene Begründung nicht mit der Begründung in dem Begutachtungsantrag. Dieser vierte Absatz lautet wie folgt:

"Auf Grund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, so dass die entsprechenden Ausführungsbestimmungen dringend verabschiedet und veröffentlicht werden müssen".

Der Verfasser des Begutachtungsantrags wird gebeten, künftig die Vorschriften von Artikel 84, § 1, Absatz 2, der Gesetze über den Staatsrat einzuhalten und dafür zu sorgen, dass beide Begründungen übereinstimmen.

*

* *

Gemäß Artikel 84, § 3, Absatz 1, der Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung beschränken müssen, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, das Dekret vom 17. November 2008 "zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung" ¹ auszuführen.

RECHTSGRUNDLAGE

Für den Entwurf kann die Rechtsgrundlage in den folgenden Normen gefunden werden:

- für die Artikel 2 und 3 des Entwurfs: in Artikel 5, Absatz 3, des Dekrets;
- für Artikel 4 des Entwurfs: in Artikel 8, § 1, Absatz 3, des Dekrets;
- für Artikel 5, Absätze 1 und 2, des Entwurfs: in Artikel 8, § 3, des Dekrets;
- für Artikel 5, Absatz 3, des Entwurfs: in Artikel 54, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft²;
- für Artikel 6 des Entwurfs: in Artikel 8, § 5, Absatz 2, des Dekrets, in Verbindung mit der allgemeinen Durchführungsbefugnis der Regierung (siehe Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, dem zufolge Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar ist);

⁽¹⁾ In dem Gutachten 44.490/1 vom 20. Mai 2008 hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bereits darauf hingewiesen, dass trotz des Gebrauchs - in der niederländischen Übersetzung - des Wortes "volwassenonderwijs" für "Erwachsenenbildung" die mit dem Dekret geregelte Angelegenheit nicht zum Unterrichtswesen im Sinne von Artikel 127, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der Verfassung gehört, sondern eine kulturelle Angelegenheit ist, nämlich Ausbildung, im Sinne von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (siehe auch Artikel 3, Absatz 1, des Dekrets).

⁽²⁾ Aufgrund dieser Bestimmung ist Artikel 87, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

- für Artikel 7 des Entwurfs: in Artikel 9, Absatz 4, des Dekrets;
- für Artikel 8 des Entwurfs: in Artikel 10 des Dekrets, in Verbindung mit der allgemeinen Durchführungsbefugnis der Regierung;
- für Artikel 9 des Entwurfs: in Artikel 11, Absatz 3, des Dekrets;
- für Artikel 10 des Entwurfs: in Artikel 11, Absatz 7, des Dekrets.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

Aufgrund der obigen Bemerkung über die Rechtsgrundlage ist voran in der Präambel ein Absatz hinzuzufügen, in dem auf die Artikel 7 und 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 hingewiesen wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
Frau	A. BECKERS	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau I. VERHEVEN, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN